



Datum: 01.03.2019

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Bezirksausschuss Schmallenberg			
Technischer Ausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: III	Amt: Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung	Sachbearb.: Herr Beste
------------------	---	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Amt für Stadtentwicklung					
Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung					
Bauamt					

TOP: Bebauungsplan Nr. 161 "Im Lenninghof", Stadtteil Schmallenberg
- Prüfung und Auswertung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
- Offenlagebeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Produktgruppe: 51.01 Räumliche Planung und Entwicklung

1. Beschlussvorschlag:

Der Bezirksausschuss Schmallenberg / Technische Ausschuss schlägt der Stadtvertretung Schmallenberg folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung Schmallenberg stimmt den Abwägungs- und Beschlussvorschlägen der Verwaltungsvorlage zu den Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren zu und beschließt für die vorab gem. der erfolgten Abwägung auszufertigende Entwurfsfassung des Bebauungsplans Nr. 161 „Im Lenninghof“, Stadtteil Schmallenberg, die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch.

2. Sachverhalt und Begründung:

Über das vorliegende Planungsvorhaben, den Bebauungsplan Nr. 161 „Im Lenninghof“, gelegen am südlichen Siedlungsrand der Kernstadt Schmallenberg, dessen Hintergründe und Zielsetzungen, wurden die zuständigen politischen Gremien im Rahmen der 2017/18 ergangenen verfahrenseinleitenden Aufstellungsbeschlüsse umfassend informiert.

Von daher wird an dieser Stelle diesbzgl. auf die folgenden Verwaltungsvorlagen (VwVorlagen) verwiesen:

- | | |
|-------------------------|-------------------------------------|
| - IX/836 v. 22.05.2017 | (Aufstellungsbeschluss) |
| - IX/1008 v. 05.03.2018 | (Neufassung Aufstellungsbeschluss). |

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung mit der Möglichkeit zur Stellungnahme gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgte auf Grundlage der gem. den vorstehenden Beschlussfassungen ausgefertigten Vorentwurfsfassung des Bebauungsplans im Zeitraum vom 26.11.2018 bis einschl. 21.12.2018 im Rahmen eines öffentlichen Aushanges der Unterlagen im Rathaus der Stadt. Die zugehörige Bekanntmachung erging am 19.11.2018.

Die frühzeitige Unterrichtung der nach verwaltungsseitiger Vorprüfung möglicherweise betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gem. den §§ 2 Abs. 2 (= Nachbargemeinden = keine Betroffenheit erkennbar) und 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 15.11.2018; ihnen wurde ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme bis einschl. 21.12.2018 gegeben.

Ferner wurden sie zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgefordert sowie auf die künftige Mitwirkung im Sinne von § 4 Abs. 3 BauGB hingewiesen, um die ordnungsgemäße Überwachung der etwaigen späteren Umweltauswirkungen der Planung gem. § 4c BauGB im Rahmen ihrer Obliegenheiten zu unterstützen.

Im Zuge der o.a. frühzeitigen Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 161 „Im Lenninghof“ wurden die nachfolgend aufgeführten Stellungnahmen abgegeben, über die im Rahmen der Abwägung aller Belange zu befinden ist:

Prüfung und Auswertung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB:

Hinweis:

Aus Datenschutzgründen dürfen der Öffentlichkeit keine personenbezogenen Angaben zugänglich gemacht werden (gem. Art. 4 Abs. 2 der Landesverfassung NRW).

Für die Erstellung von VwVorlagen hat das zur Folge, dass private Stellungnahmen anonymisiert werden müssen. Bei den betroffenen Verfahren ist den VwVorlagen-Ausfertigungen für die Ausschuss- bzw. Ratsmitglieder als letztes Blatt ein „Schlüssel“ anzufügen, aus dem die jeweiligen Personen/-kreise, die sich zu Wort gemeldet haben, ersichtlich sind – siehe hier Anlage 3.

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
1.) Private Stellungnahme Stellungnahme v. 07.12.2018 Als Anlieger der Straße „Lenninghof“ möchten wir folgende Stellungnahme abgeben: Verkehrerschließung Neubaugebiet über die Zufahrtstraße „Lenninghof“: - Das „Bergdorf LiebesGrün“ ist auf eine funktionierende Zufahrtstraße angewiesen. Die Gäste aus den nahen Ballungsgebieten erfragen regelmäßig, wie die Zufahrtstraße, besonders im Winter, beschaffen ist. Durch das geplante Baugebiet „Im Lenninghof“ wird eine Veränderung befürchtet, die es den Gästen zukünftig erschwert die Ferienhausanlage komfortabel bzw. in	Die vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen und i.T. berücksichtigt. Grundsätzlich ist festzustellen, dass es durch den Ausbau des im Plangebiet gelegenen Abschnitts der Straße „Lenninghof“ zu einer verkehrstechnischen Aufwertung des Straßenraumes kommen wird, so dass sich durch die Umsetzung dieser Maßnahme die verkehrstechnische Situation nur verbessern kann. Während der notwendigen Baumaßnahmen wird die ausführende Baufirma zudem angehalten, eine durchgängige

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
gewohnter Art zu erreichen. Auch die Lieferanten, die in der Regel mit größeren LKW anliefern, haben ein großes Interesse daran, dass sich die heute oft schon herausfordernde Situation nicht weiter verschlechtert. Das gleiche gilt für die etwa 30 Angestellten des Bergdorfes. - Die im Bebauungsplan angedachte Verkehrserschließung über die ca. 5 Meter (Angabe aus Bebauungsplan) breite Straße „Lenninghof“ wird als nicht ausreichend erachtet. Im Plangebiet selbst soll eine 6 Meter breite Straße entstehen, sodass die bestehende Sammelstraße deutlich geringer dimensioniert ist als die innere Anliegerstraße des neuen Baugebiets. Dies wirft die Frage auf, ob hierzu alle Richtwerte und Empfehlungen für den Bau von Stadtstraßen eingehalten sind? - Ein Begegnungsverkehr ist auf der Straße „Lenninghof“ schon heute sehr schwierig. Bei einem entgegenkommenden LKW ist er nur möglich, wenn der in Richtung Skilift fahrende Verkehrsteilnehmer die Situation erkennt und an der Bebauung unten wartet (Höhe Lenninghof Hausnummer 23/25) und den Gegenverkehr passieren lässt. - Erschwert wird die Situation im Winter durch Schnee an den Straßenrändern, sodass es zu einer zusätzlichen Einengung der ohnehin schmalen Straße kommt. Aus diesem Grund wurde im Winterhalbjahr ein Einbahnstraßenverkehr auf der Straße „Lenninghof“ und „Eichenweg“ eingeführt. - Das Verlegen der Einbahnstraßen-Regelung bergauf bis zur geplanten oberen Einfahrt ins Wohngebiet widerspricht der jetzigen Winterregelung. Es begegnen sich dadurch auf abschüssiger Straße zwei Fahrzeuge auf Höhe des Plangebietes. - Sollte aber die ursprüngliche Einbahnstraßenregelung beibehalten werden und Verkehrsteilnehmer an der unteren bzw. der oberen Aus-	Durchfahrt für den Versorgungs-, Gäste- und Mitarbeiterverkehr Richtung „Handweiser Hütte“ zu gewährleisten. Die Ausbaubreite der Straße „Lenninghof“ wird von 5 m auf 5,50 m verbreitert (derzeitige Ausbaubreite ca. 4 m), sodass der Begegnungsverkehr PKW-LKW kein Problem darstellt. Die diesbzgl. Richtlinienvorgabe ist damit erfüllt. Innerhalb des Plangebietes wird eine Mischverkehrsfläche ausgewiesen, die z.T. auch Parkverkehr aufnehmen können muss, was die Projektierungsbreite von 6 m erklärt. Siehe oben! Durch die Verbreiterung und den Ausbau der Straße wird die Verkehrssituation entlastet und auch bei extremen Schneeverhältnissen verbessert. Die Verschiebung des Beginns der Einbahnstraße in Richtung Ende neues Baugebiet ist mit dem Ordnungsamt der Stadt Schmallenberg abgestimmt. Es werden dadurch keine zusätzlichen Verkehrskonflikte erwartet, zumal derartige Begegnungsfälle im hiesigen Raum zu allen Witterungszeiten an der Tagesordnung sind und insbes. für Wintersportler kein Problem darstellen sollten.

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
fahrt aus dem Baugebiet bergan fahren müssten, sind verkehrliche Konflikte bei winterlichen Straßenverhältnisse unvermeidbar. - Es muss eine schnelle und reibungslose verkehrliche Erreichbarkeit der Wintersportanlagen an der Handweiser Hütte als auch des Bergdorfs LiebesGrün durch Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge über die Straße „Lenninghof“ jederzeit gegeben sein. Ist dies gewährleistet? - Bei 39 geplanten Baugrundstücken und zwei möglichen Wohneinheiten pro Wohngebäude könnte eine max. Einwohnerzahl von bis zu 180 Personen (unter Annahme statistischer Faktor 2,3) im neuen Baugebiet entstehen. Ist die Zufahrtsstraße „Lenninghof“ auf diese zusätzliche Belastung anhand von Zahlen fachlich verifiziert worden? - In der Begründung zum Bebauungsplan findet sich folgende Aussage: „Auch die als Erschließungsstraße dienende Straße „Lenninghof“ ist Bestandteil dieses Bebauungsplans und muss bautechnisch den neuen Anforderungen angepasst werden.“ Weitere Erläuterungen fehlen hierzu jedoch. Es wird darum gebeten, die geplanten bautechnischen Anpassungen in der Straße „Lenninghof“ konkret auszuführen, damit sich die Anlieger ein Bild über die geplante (Tiefbau-) Maßnahmen machen können. - Ist die Erschließung über die Straße „Lenninghof“ so konzipiert, dass die Straße im Falle weiterer Ausweisungen von Wohnbauflächen (entsprechend Flächennutzungsplan der Stadt Schmallenberg) die zu erwartenden, künftigen Verkehrsbelastungen aufnehmen kann? - Die vorhandene Baumallee entlang der Straße „Lenninghof“ ist landschaftsprägend und somit schützenswert. Gleichzeitig wird durch die vorhandene Baumallee das Neubaugebiet reizvoll in die bestehende Umgebung eingebunden. Verstärkt wird diese Wirkung durch	Auf die verkehrliche Erreichbarkeit hat der Ausbau der Straße „Lenninghof“ keinen negativen Einfluss. Während der notwendigen Baumaßnahmen wird die ausführende Baufirma zudem angehalten, eine durchgängige Durchfahrt für den Versorgungs-, Gäste- und Angestelltenverkehr Richtung „Handweiser Hütte“ zu gewährleisten. Die Querschnittmaße der als „Anliegersammelstraße“ einzustufenden Straße „Lenninghof“ entsprechen denen der einschlägigen Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen, insbes. in Richtung Norden / „Grafschafter Straße“, wo sich die Individualverkehre summieren. Die konkrete Ausführungsplanung ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. Die Umsetzung der Straßenbaumaßnahme wird gem. den einschlägigen Vorschriften erfolgen. Die Querschnittmaße der als „Anliegersammelstraße“ einzustufenden Straße „Lenninghof“ entsprechen denen der einschlägigen Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen, insbes. in Richtung Norden / „Grafschafter Straße“, wo sich die Individualverkehre summieren. Dies gilt auch für etwaig noch hinzutretende Verkehre gem. den Optionsflächen auf FNP-Ebene. Die nebenstehend angesprochene Baumallee soll aus eben den genannten Gründen erhalten bleiben. Der B-Plan enthält entsprechende Erhaltungsfestsetzungen für die Einzelbäume. Der gegebenen Anregung wurde bereits im Rahmen der B-Plan-Vorentwurfsfassung entsprochen.

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
den im Bebauungsplan beschriebenen Feldgehölzsaum aus heimischen Laubhölzern (Bäumen und Sträuchern). Es wird dafür plädiert, die landschafts- und stadtbildprägende Situation der Alleeführung beizubehalten und zu sichern, da sie ein wesentliches Merkmal für den Tourismus und die Wahrnehmung der Landschaftsgestalt darstellt.	

Prüfung und Auswertung der frühzeitigen Behörden- und TöB-Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB:

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
1.) Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 10 07 09 44782 Bochum Martin Schulte Fachreferat PB, PTI33 Feldstraße 34 59872 Meschede Stellungnahme v. 06.12.2018 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Deutsche Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach unternehmerischen Gesichtspunkten geplant. Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch	Kenntnisnahme und Beachtung in der Ausführungsplanung.

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. In unserem Hause ist die Entscheidung getroffen worden, das neue Erschließungsgebiet mit einem reinen Glasfaserausbau zu versorgen. Dazu sind umfangreiche Tiefbauarbeiten erforderlich. Bitte informieren Sie auch alle Investoren in diesem Gebiet über unsere Ausbauentcheidung. Bitte beteiligen Sie uns deshalb weiterhin am Verfahren. Gegen die Aufstellung des BBPl. gibt es unsererseits keine Bedenken. Sollte das NBG durch Telekom erschlossen werden, ist Tiefbau auch außerhalb des Erschließungsgebietes erforderlich. Bitte beteiligen Sie uns weiterhin. Sollte es sich um eine Privaterschließung handeln, so ist diese kostenpflichtig. Wir möchten Sie in diesem Falle bitten, uns den Erschließungsträger mitzuteilen. Für Ihre Planungen habe ich einen aktuellen Lageplan beigelegt. Sollten unsere Anlagen im Rahmen Ihrer Baumaßnahme durch die Verlegung anderer Versorgungsleitungen angepasst werden müssen, so geben Sie bitte frühzeitig Bescheid. Wir möchten jetzt schon auf die Kostenpflicht bei eventuell notwendig werdenden Anpassungsarbeiten hinweisen. Sollten die Arbeiten an einen Unternehmer vergeben werden, dessen Preisgestaltung nicht im Rahmen unserer üblichen Durchschnittspreise liegt, behalten wir uns ein Baufenster und den Einsatz eines eigenen Tiefbauunternehmens vor.	
2.) Unitymedia NRW GmbH Postfach 10 20 28 34020 Kassel Stellungnahme v. 28.11.2018 Az.: 328915 Im Plangebiet liegen keine Versorgungsleitungen der Unitymedia NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert,	Kenntnisnahme und Beachtung.

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.	
3.) Hochsauerlandkreis – Der Landrat – 4 – Bauleitplanung Am Rothaarsteig 1 59929 Brilon Stellungnahme v. 13.12.2018 Az.: TOP 94 /2018 ...nachstehend die Stellungnahmen der tangierten Fachdienste: FD 33 – Wasserwirtschaft – Ansprechpartner: Herr Fuchte Tel.: 0291/94-1638 Das Baugebiet soll über eine Erweiterung der bestehenden Kanalisation erschlossen werden. In der Straße im Lenninghof besteht ein Regenwasserkanal mit Einleitung in die Grafschaft. Für diese Niederschlagswassereinleitung existiert eine wasserrechtliche Erlaubnis, AZ. 663115 (1722/13). Im weiteren Verfahren ist diese Erlaubnis entsprechend der zusätzlichen Abflüsse aus dem Baugebiet zu aktualisieren. Eine frühzeitige Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde wird empfohlen. FD 34 – Abfallwirtschaft und Bodenschutz – Ansprechpartner: Frau Knipschild Tel.: 0291/94-1663 Hinweis: Das geplante Wohnbaugebiet liegt direkt an einer landwirtschaftlich genutzten Fläche. Derzeit wird die Fläche nach den vorliegenden Informationen als Grünland genutzt. Ein Umbruch ist jedoch zulässig. Ich möchte darauf hinweisen, dass sich daraus in Zukunft Probleme bezüglich Bodenerosion durch Wasser ergeben können.	Zu FD 33: Kenntnisnahme und Beachtung / Erledigung im Rahmen der Ausführungsplanung. Die notwendige Wasserrechtliche Erlaubnis wird im Rahmen der Ausführungsplanung eingeholt. Zu FD 34: Kenntnisnahme und Beachtung.

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
FD 35 – Untere Naturschutzbehörde, Jagd – Ansprechpartner: Herr Höing Tel.: 0291/94-1670 Die Aussagen zum Artenschutz mit ihren vom Planungsträger zu vertretenden Schlussfolgerungen sind nach den aktuell hier vorliegenden Daten augenscheinlich schlüssig und werden nach heutigem Kenntnisstand als ausreichend angesehen. Die Eingriffsbilanzierung im Umweltbericht ist hinsichtlich der Bewertung des Planungszustandes in folgenden Punkten zu korrigieren: - Der Biotoptyp Nr. 16 „Hausgärten“ hat gem. HSK-Biotoptypenliste im Planungszustand nur einen Wert von 3 Biotoppunkten. Gleiches gilt für den Biotoptyp Nr. 18 „Einzelbäume mit rel. Geringer Fernwirkung“, welcher einen Planungswert von 4 Biotoppunkten hat. - Die geplante Grünfläche ist eindeutig als Spielplatz festgesetzt, so dass diese Fläche dem Biotoptyp Nr. 4 der HSK-Biotoptypenliste zuzuordnen ist. Die textlichen Festsetzungen zur Pflanzung von Einzelbäumen ist aus fachlicher Sicht kritisch zu hinterfragen. Zum einen wird die Pflanzung eines Baumes je Grundstücksstraßenfront bei Baugrundstücken mit nur sehr schmalen Zugang zur Straße nicht zu realisieren sein. Dies betrifft die Parzellen 4, 10, 18, 21 und 32, bezogen auf den im B-Plan erkennbaren Parzellierungsvorschlag. Bei derartigem Grundstückszuschnitt müsste der zu pflanzende Baum genau in der schmalen Grundstückszufahrt stehen, was nicht praktikabel ist. Wenn das Ziel der Festsetzung eine Aufwertung des Straßenraums durch Baumpflanzungen ist, wäre es sinnvoller, diese als straßenbegleitende Bäume im B-Plan bereits zeichnerisch festzusetzen und die Pflanzung nach Fertigstellung der Straße einheitlich durch den Vorhabenträger vornehmen zu lassen. Ebenfalls ist es fraglich, ob das Pflanzgebot von 1 Baum pro angefangene 400 m² Grund-	Zu FD 35: Kenntnisnahme. Die Einwände werden berücksichtigt, in der Bilanzierung korrigiert und der zusätzliche Kompensationsbedarf durch eine weitere Ausgleichsmaßnahme (lfd. Nr. 5) ausgeglichen. Der Empfehlung wird gefolgt. Auf die Pflanzung eines Baumes je Grundstücksstraßenfront und die Pflanzung eines Baumes pro angefangene 400 m² Baugrundstück wird verzichtet. Es wird stattdessen die Pflanzung eines Baumes je Baugrundstück festgesetzt.

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
stücksfläche insbesondere bei den kleinen Grundstücken mit geringfügig mehr als 400 m² (= 2 Bäume auf diesen kleinen Grundstücken, zzgl. 1 Baum an der Straßenfront) tatsächlich umgesetzt wird. Praxisgerechter dürfte die Festsetzung von 1 Baum je Baugrundstück sein, unabhängig von der Baugrundstücksgröße. Die Ausgleichsmaßnahmen A 1 und A 2 sind naturschutzfachlich zu begrüßen, allerdings ist nicht erkennbar, wie eine extensive Bewirtschaftung dieser sehr kleinen Flächen, die isoliert innerhalb von intensiv genutztem Grünland liegen (siehe Bestandsbeschreibung des Umweltberichts), praktisch realisiert werden soll. Um hier späteren Problemen oder Defiziten hinsichtlich der Umsetzung vorzubeugen wird angeregt, alle notwendigen Modalitäten zur extensiven Bewirtschaftung der Flächen in einem städtebaulichen Vertrag zwischen Investor und Stadt verbindlich festzuhalten. Hinweise: Bei der Ausgleichsmaßnahme A4 handelt es sich um ein privates Ökokonto und nicht um das Ökokonto der Stadt Winterberg, wie auf S. 11 der Begründung fälschlicher Weise ausgeführt. Im Umweltbericht, Kap. 3.8.1. wird bei der Prognose des Umweltzustandes fälschlicherweise von einer Differenzierung des allgemeinen Wohngebiets in WA I und WA II mit unterschiedlicher GFZ (0,4 und 0,6) ausgegangen. In der Planzeichnung ist aber auf allen Flächen ein WA mit einer GFZ von 0,4 festgesetzt, Die Kennzeichnung „II“ stellt keine Differenzierung des WA dar, sondern steht für die Zahl der Vollgeschosse.	Es wird ein Städtebaulicher Vertrag zwischen Vorhabenträger und Stadt Schmallenberg in enger Zusammenarbeit mit der Unteren Umweltbehörde über die Umsetzung und Bewirtschaftung der Ausgleichsflächen geschlossen. Wird entsprechend korrigiert. Wird entsprechend korrigiert.
4.) Landwirtschaftskammer NRW Kreisstelle Hochsauerland Dünnefeldweg 13 59872 Meschede Stellungnahme v. 17.12.2018 Der Bebauungsplan betrifft eine Fläche von rund 2,4 ha Größe am südlichen Stadtrand von Schmallenberg, die derzeit	Kenntnisnahme und Beachtung in der Ausführungsplanung. Dazu wird ergänzend zur Kenntnis gege-

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
landwirtschaftlich als Grünland genutzt wird. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans. Ich weise jedoch darauf hin, dass die Straße „Lenninghof“ die zur Erschließung der neuen Baugrundstücke in das Plangebiet einbezogen werden soll, gleichzeitig eine wichtige Zufahrt zu den Östlich und süd-östlich an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen darstellt. Die Befahrbarkeit dieser Straße für landwirtschaftliche Maschinen muss daher auf jeden Fall erhalten bleiben; die im Plan vorgesehene Breite der asphaltierten Fahrbahn von 5,00 m muss über die gesamte Wegelänge gewährleistet sein und darf auch nicht durch verkehrsberuhigende Maßnahmen o.ä. eingeschränkt werden. Außerdem weise ich darauf hin, dass die östlich und südöstlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen auch künftig intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Dabei sind vorübergehende, ggf. auch im Bereich der neuen Baugrundstücke wahrnehmbare Geruchsentwicklungen nicht auszuschließen.	ben, dass die Straße „Lenninghof“ in ihrem Verlauf innerhalb des Plangebietes zukünftig auf eine Ausbaubreite von 5,5 m gesetzt wird (bislang ca. 4 m). Ferner ist beabsichtigt, die ausführende Baufirma während der notwendigen Baumaßnahmen anzuhalten, eine durchgängige Durchfahrt für den Versorgungs-, Gäste- und Angestelltenverkehr Richtung „Handweiser Hütte“ zu gewährleisten; gleiches gilt für landwirtschaftliche Verkehre.
5.) Westnetz GmbH Regionalzentrum Arnsberg Hellefelder Str. 8 59821 Arnsberg Stellungnahme v. 23.11.2018 (Strom) Az.: DRW-D-AP-S/kü/kra Im Gebiet der Stadt Schmallenberg betreibt die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin und die Westnetz GmbH als Pächterin: - Gashochdruckanlagen und die dazugehörigen Fernmelde-/Steuerleitungen - Strom-Hochspannungsanlagen - Gas-Verteilnetzanlagen - Strom-Verteilnetzanlagen: - Mittelspannungsanlagen - Niederspannungsanlagen - Fernmeldeanlagen / Glasfasernetze	Kenntnisnahme und Beachtung.

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
Eine Ausfertigung Ihrer Unterlagen haben wir an die zuständige Abteilung des Gas-Hochdrucknetzes weitergeleitet. Von dort erhalten Sie jeweils eine gesonderte Stellungnahme. Die Strom-Hochspannungsanlagen verlaufen mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet und sind somit nicht betroffen. Diese Stellungnahme ergeht für die betroffenen Anlagen der o.g. Verteilnetze im Auftrag der jeweiligen Netzeigentümer: Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bestehen unsererseits keine Bedenken. Als Anregung möchten wir bitten, in den Bebauungsplan verbindlich aufzunehmen, dass die Standorte für die Bäume entlang der Straßenbegrenzungslinie so anzupflanzen sind, dass der Wurzelbereich nicht in die Versorgungstrasse eindringt. Je nach Baumart ist hierzu auch ein mechanischer Schutz vorzusehen (siehe Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle bzw. Arbeitsblatt DVGW GW 125).	Der nebenstehend gegebene Hinweis wird in die Begründung unter „7.3 Energieversorgung“ aufgenommen.
6.) Westnetz GmbH Netzdokumentation Bochumer Str. 2 45661 Recklinghausen Stellungnahme v. 13.12.2018 (Gas) ...in dem angegebenen Bereich befinden sich keine Erdgashochdruckleitungen der innogy Netze Deutschland GmbH (RWEGROUP). Die Westnetz GmbH, als größter Verteilnetzbetreiber Deutschlands, ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der innogy SE und verantwortlich für Planung, Bau, Instandhaltung und Betrieb aller RWE-Netze. Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Erdgashochdruckleitungen der innogy Netze Deutschland GmbH mit einem Betriebsdruck ab 5bar und höher.	Kenntnisname.

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
7.) Amprion GmbH Betrieb / Projektierung Leitungen Bestandssicherung Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund Stellungnahme v. 27.11.2018 Az. 126239 ...im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Kenntnisnahme.
8.) Ruhrverband Böddinghauser Weg 55 58840 Plettenberg Stellungnahme v. 03.12.2018 Az. R-S/La/ko ... gegen die oben genannte Maßnahme bestehen abwassertechnisch aus Sicht des Kläranlagenbetriebs keine Einwände. Die Umweltprüfung soll detaillierte Aussagen zur Ableitung und Entsorgung des anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers enthalten. Die Formulierung unter 7.2 Niederschlags-/ Abwasserentsorgung „Das anfallende Schmutzwasser wird gesammelt und an den Schmutzwassersammler mit Vorflut an der Ruhrverbands-Kläranlage Schmahlenberg abgeschlagen“ halten wir für missverständlich und weisen darauf hin, dass das unserer Kläranlage Schmahlenberg über die Kanalisation zugeführte Schmutzwasser dort ordnungsgemäß behandelt wird. Für das Kanalsystem zur Ableitung des anfallenden Abwassers zu unserer Kläranlage ist die RWG Ruhr-Wasserwirtschafts-Gesellschaft mbH, Hansastraße 3, 59821 Arnsberg, zuständig. Wir bitten Sie daher, diese entsprechend zu beteiligen.	Kenntnisnahme. Die Formulierung wird in der Begründung vorschlagsgemäß geändert. Die RWG wurde beteiligt, es erging nachfolgende Stellungnahme: „Aus kanaltechnischer Sicht bestehen zu dem im Beteiligungsverfahren beschriebenen Verfahren keine Bedenken. Grundlage hierfür ist der Entwässerungs-

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
	plan, der vorab mit dem Erschließungsträger abgestimmte und im Erschließungsvertrag geregelte Ausführung im Trennsystem.“
9.) LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Olpe In der Wüste 4 57462 Olpe Stellungnahme v. 21.11.2018 Az. 2979rö18.eml ...wir verweisen auf den in der Begründung genannten Punkt „9. Denkmalschutz“. Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
10.) RWG Ruhr-Wasserwirtschafts-Gesellschaft mbH Hansastraße 3 59821 Arnsberg Vertreten durch Amt 66.6 W. Schauerte Stellungnahme v. 29.01.2018 ... aus kanaltechnischer Sicht bestehen zu dem im Beteiligungsverfahren beschriebenen Verfahren keine Bedenken. Grundlage hierfür ist der Entwässerungsplan, der vorab mit dem Erschließungsträger abgestimmte und im Erschließungsvertrag geregelte Ausführung im Trennsystem.	Kenntnisnahme.

Hinweise:

Der **Bebauungsplan Nr. 161 „Im Lenninghof“** ist dieser VwVorlage in einer bereits den vorstehenden Abwägungsempfehlungen entsprechend überarbeiteten **Entwurfssfassung** als **Anlage 1 - Planzeichnung** - hier verkleinert, im Ratsinformationssystem in Originalgröße im Querformat abrufbar) und **Anlage 2 - Begründung** (mit dem Umweltbericht und den weiteren Anlagen) beigelegt. Sollten im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung anderslautende Beschlüsse gefasst werden, wird diese Planentwurfssfassung für die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB selbstverständlich nochmals entsprechend überarbeitet.

Zumindest in den Sitzungen des BAS und TAs am 19.03. bzw. 02.04.2019 wird Herr Markus Schulte vom gleichnamigen Vermessungsbüro in Bad Fredeburg als für die Planerstellung verantwortlicher Planer für nähere Erläuterungen u. weiterführende Auskünfte zugegen sein.